



Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten gesucht Anforderungsprofil und Aufgabenkatalog

Bern, 17.3.2017

1. Einleitung

Gestützt auf Ziff. 2.21 lit. f der gültigen Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung wählt die Qualitätssicherungskommission (QSK) die Prüfungsexpertinnen und -experten, bildet sie aus und setzt sie ein.

Das Merkblatt gibt Auskunft über die Aufgaben, die Anforderungen an die Prüfungsexpertinnen und -experten sowie deren Entschädigung.

2. Grundlagen

Die Durchführung der Abschlussprüfung richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung. Die gültige Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung und dazugehörige Wegleitung regeln Gegenstand, Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung im Einzelnen.

Die Aufsicht über die Abschlussprüfung obliegt der zuständigen Qualitätssicherungskommission.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13.12.2002;
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19.11.2003;
- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung vom 22.10.2015;
- Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für die Fachfrau/den Fachmann öffentliche Verwaltung vom 30.10.2015, insbesondere Ziffer 1.3 und 6.3.

3. Warum Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte werden?

Mit dem Einsatz tragen die Expertinnen und Experten wesentlich zum Gelingen der eidg. Berufsprüfung und damit zur Qualitätssicherung des Fachausweises «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» bei.

4. Kernaufgaben

- Betreuung der Kandidierenden: Die Kandidatin/der Kandidat kann zur Unterstützung im Laufe der Erstellung der Diplomarbeit zwei Besprechungstermine (je eine Stunde) mit der Expertin/dem Experten einfordern. Die Kandidatin/der Kandidat verfasst darüber ein Protokoll, das von der Expertin/dem Experten zu unterschreiben ist (Beurteilung der Disposition; evtl. Besprechung 2x1 Std.);
- Schriftliche Prüfung (mind. zwei Expertinnen/Experten gemeinsam)
 - Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Notenfestlegung
 - Stellen von Fachfragen zu ausgewählten Aspekten der Projektarbeit der Kandidierenden.
- Mündliche Prüfung (mind. zwei Expertinnen/Experten gemeinsam)
 - Abnahme der mündlichen Prüfungen (Fachgespräch auf der Synthese der in der Wegleitung beschriebenen Kompetenzen zur Überprüfung des theoretischen Wissens);
 - Erstellung von Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf;
 - Beurteilung der Leistungen und Notenfestlegung.

5. Weitere Aufgaben

- Vorbereitungsarbeiten (Einlesen in die Unterlagen, Prüfungsordnung und Wegleitung, ...);
- Teilnahme an Schulungen und Tagungen für Experten;
- Bildet sich in der eigenen Fachrichtung weiter;
- Mithilfe bei der Erstellung der Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahme im Falle eines Rekurses;
- Mithilfe bei der Evaluation der Prüfungen sowie bei der Verbesserung der Qualität.

6. Nutzen und Vorteil

- Mit der Tätigkeit als Prüfungsexpertin/-experte sind Sie am wichtigen Prozess der ersten eidg. Berufsprüfung für das Personal öffentlicher Verwaltungen beteiligt und können diese aktiv mitgestalten;
- Dank laufenden Aktualisierungen sind sie auf dem neuesten Stand der Berufsentwicklung;
- Sie lernen andere Berufsleute kennen und erweitern ihr persönliches Netzwerk;
- Durch die Expertenschulung, das Vorbereiten und die Fachgespräche vertiefen und erweitern Sie das persönliche Wissen und ihre Kompetenzen;
- Dank der Expertenschulung profitieren Sie von einer optimalen Unterstützung zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung, lernen Ihre Aufgaben kennen, machen sich mit den formalen Vorgaben vertraut und setzen sich in Übungen mit den verschiedenen Prüfungsteilen auseinander;
- Sie erhalten eine Arbeitsbestätigung Ihres Einsatzes und der Expertenschulung;
- Sie erhalten eine Entschädigung für Ihre Expertentätigkeit.

7. Anforderungsprofil Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten

Gesucht werden Personen

- mit einer hohen Motivation und Überzeugung;
- mit einer qualifizierten fachlichen Bildung;
- mit angemessenen pädagogischen und methodisch-didaktischen Fähigkeiten (von Vorteil, nicht zwingend);
- auch pensionierte Fachkräfte im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind willkommen;

- mit mehrjähriger Berufserfahrung im zu prüfenden Fachgebiet (z.B. allgemeine Verwaltung, Finanz- und Bauverwaltung, Einwohnerdienste, Staatskanzlei);
- mit der Bereitschaft, sich mit der Bildungssystematik der Schweiz, insbesondere der höheren Berufsbildung, auseinanderzusetzen, an Schulungen teilzunehmen und sich in Kursen weiterzubilden;
- mit Erfahrungen in der Leistungsbeurteilung von Prüfungen (von Vorteil, nicht zwingend);
- welche mindestens eine Prüfungssprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) beherrschen und Kenntnisse einer zweiten Amtssprache mitbringen (von Vorteil, nicht zwingend);
- die nicht an eine akkreditierte Ausbildungsinstitution angeschlossen oder angestellt sind oder diese vertreten;
- mit der Bereitschaft, sich längerfristig zu engagieren (nach Möglichkeit > 3 Jahre);

Die Berufsprüfung „Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung“ setzt einen grossen Pool an Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch sowie mit Fachkompetenzen aus unterschiedlichen Verwaltungsstufen und -funktionen voraus. Dabei wird auch auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter geachtet.

Als Grundsatz gilt: „Wer lehrt, prüft nicht“ (basiert auf Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG¹ und verlangt den Ausstand von Dozierenden als Prüfungsexperten). Die Rollentrennung zwischen der QSK, den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten und Dozenten ist einzuhalten und stellt damit die Unabhängigkeit der Entscheide sicher. Damit wird das Risiko, Prüfungs-, Zulassungs- und Aufsichtsbeschwerden zu erhalten, verringert. Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten deshalb bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Die QSK behält sich das Recht vor, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten bei einem Interessenskonflikt abzulehnen.

8. Zeitliche Belastung

Es ist durchschnittlich mit 6-8h pro Prüfling und Prüfungssession zu rechnen.
Es sind 3-4 Prüflinge pro Expertin/Experte vorgesehen bzw. erwünscht.

9. Entschädigung

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden durch die Trägerschaft wie folgt entschädigt:

- Für Schulungen, Expertenurse:
 - Tagespauschale CHF 150.00 pro Expertin/Experte plus Reisespesen (Bahnbillet 1. Klasse mit Halbtax)
- Für die Prüfungsvorbereitung, -durchführung und -nachbearbeitung:
 - Pauschal CHF 500.00 pro Prüfling plus Reisespesen (Bahnbillet 1. Klasse mit Halbtax)

10. Anmeldung

Interessiert? Dann melden Sie sich jetzt online auf www.hbboev.ch an.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>

Kontakte

Simon Theus
Präsident Qualitätssicherungskommission
c/o Amt für Gemeinden Graubünden
Grabenstrasse 1
7001 Chur
Tel. 081 257 23 87
simon.theus@afg.gr.ch

Claudia Hametner
Geschäftsstelle QSK
Laupenstrasse 35, Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 04
claudia.hametner@chgemeinden.ch